



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus



TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 29.08.2019

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2833

27. August 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

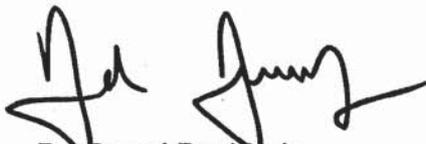
die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich zunächst einen gemeinsamen Verkehrskordinator für den Ausbau der A7 und dann einen gemeinsamen Verkehrskordinator für den Großraum Hamburg sowie die Hauptmagistralen in Schleswig-Holstein eingesetzt.

Nach Freigabe des ÖPP-Streckenbereichs der A7 in Schleswig-Holstein stehen nunmehr der Ausbau der BAB A7 auf 6 bzw. 8 durchgehende Fahrstreifen zwischen der Anschlussstelle (AS) HH-Schnelsen-Nord und dem Autobahndreieck (AD) HH-Süderelbe, der Ausbau der A1 auf 8 Fahrstreifen zwischen dem AD HH-Südost und der AS HH-Harburg sowie zahlreiche umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen oder unplanmäßige Sanierungsmaßnahmen auf den Bundesfern-, Landes- und Stadtstraßen im Großraum bzw. im Zulauf auf Hamburg im Fokus. Die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen führen zu baustellenbedingten Verkehrsbeeinträchtigungen.

Bereits am Rande des gemeinsamen Presseauftaktgesprächs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zum ÖPP-Projekt Ausbau der A7 im Januar 2019 haben Senator Westhagemann und ich uns dafür ausgesprochen, die Zusammenarbeit bei der Verkehrs- und Baustellenkoordinierung fortzusetzen und weiter zu intensivieren.

Anliegend leite ich Ihnen den Entwurf der fortgeschriebenen Vereinbarung über die Länderübergreifende Baustellenkoordinierung Hamburg / Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme zu. Die Vereinbarung soll bis zum 31.12.2020 gelten bzw. es können die beiden Obersten Baubehörden – BWVI und MWVATT – über eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung entscheiden, wenn die Bundesautobahnen vor dem 31.12.2020 an die Autobahn GmbH übertragen werden sollten. Bzgl. der Kosten wird folgendes vereinbart: Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Hamburg Personalkosten in Höhe von 10.000 EURO pro Jahr für die Jahre 2019 und 2020 auf Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Entwurf Vereinbarung

## Verwaltungsvereinbarung

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)

nachstehend mit „**Hamburg**“ oder „**FHH**“ bezeichnet,

und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

nachstehend mit „**Schleswig-Holstein**“ oder „**SH**“ bezeichnet,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung

## Länderübergreifende Baustellenkoordination

### Präambel

Der Ausbau der BAB A7 auf 6 bzw. 8 durchgehende Fahrstreifen zwischen der Anschlussstelle (AS) HH-Schnelsen-Nord und dem Autobahndreieck (AD) HH-Süderelbe, der Ausbau der A1 auf 8 Fahrstreifen zwischen dem AD HH-Südost und der AS HH-Harburg sowie zahlreiche umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen oder unplanmäßige Sanierungsmaßnahmen auf den Bundesfern-, Landes- und Stadtstraßen im Großraum bzw. im Zulauf auf Hamburg führen zu baustellenbedingten Verkehrsbeeinträchtigungen.

Um die Verkehrsbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sind Verkehrsleit- und Verkehrslenkungsmaßnahmen erforderlich und eine ausreichende Information sicherzustellen. Auswirkungen auf Straßen benachbarter Länder sind im Vorwege rechtzeitig abzustimmen. Hierzu bestehen bereits Koordinierungsrunden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Baustellenkoordination innerhalb der Stadt fortentwickelt und Festlegungen im Hinblick auf das einzubeziehende Netz und zu beteiligende Stellen, das Störungs- und Verkehrsmanagement sowie im Hinblick auf die Kommunikation getroffen.

Das Land Schleswig-Holstein sieht die Einrichtung einer Stelle eines Baustellenkoordinators in 2019 beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) vor. Ziele sind Konzeptionierung einer übergeordneten Baustellenkoordination und die Einführung eines umfassenden Baustellenmanagements für einen besseren Informationsaustausch.

Der länderübergreifenden Baustellenkoordination kommt eine besondere Bedeutung zu. Bislang praktizierte Instrumente der länderübergreifenden Baustellenkoordination sind ggf. gemeinsam weiterzuentwickeln. Dabei ist auch die Gründung der Autobahn GmbH zu berücksichtigen. Dem gemeinsamen Verkehrskordinator kommt demnach weiterhin eine besondere Rolle in der übergeordneten Baustellenkoordination zu.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung regelt die Fragen der Zuständigkeit, Zusammenarbeit und Kostentragung bei der länderübergreifenden Baustellenkoordination sowie für den Verkehrskordinator zwischen den beiden Ländern.
- (2) Bezugsraum für den Abstimmungs- und Kommunikationsprozess der Baustellen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg sind insbesondere die Bundesfern- und Landesstraßen in den angrenzenden Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg. Insbesondere geht es um die Abstimmung, Koordination und Information von sich gegenseitig beeinflussenden Straßenbaumaßnahmen im länderübergreifenden Bereich.

## **§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Koordination der Baumaßnahmen obliegt grundsätzlich den zuständigen Fachdienststellen wie der Koordinierungsstelle für Baustellen in Hamburg (KOST) beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer Hamburg (LSBG) und der zuständigen Stelle im LBV.SH.

Der LSBG koordiniert dabei zusätzlich zu den Maßnahmen auf den Hauptverkehrsstraßen auch Maßnahmen auf Bezirksstraßen von besonderer verkehrlicher Bedeutung. Maßnahmen der Betriebsdienste der städtischen Straßen- und Schienenbaudienststellen und der Leitungsträger werden dabei mit einbezogen.

Der LBV.SH ist für die Baustellenkoordination von Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich (Bundesfern- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Landes) verantwortlich.

- (2) LSBG und LBV.SH stimmen sich regelmäßig – mindestens halbjährlich – und bei besonderen Situationen zu den übergeordneten und regionalen Maßnahmen im Großraum Hamburg ab. Sie arbeiten eng mit dem Verkehrskordinator zusammen und beziehen ihn in die Abstimmungsrunden mit ein. Um einen entsprechenden Vorlauf in der Bauvorbereitung zu gewährleisten, ist

- es das Ziel, mindestens 1 Jahr im Voraus die geplanten Bauvorhaben festzulegen.
- (3) Soweit eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf die Durchführung von baulichen Maßnahmen zwischen den zuständigen Fachdienststellen der Länder nicht abgestimmt werden konnte, führen die beiden Obersten Baubehörden – BWVI und MWVATT – eine Lösung herbei. Die letztendliche Entscheidung obliegt der jeweiligen zuständigen obersten Baubehörde.
  - (4) Aufgabe des gemeinsamen Verkehrskordinators ist es, gesamthaft die verkehrlichen Belange im Großraum Hamburg im Autobahn- und Bundesstraßennetz im Auge zu behalten und ggf. moderierend einzugreifen. Zur Abwicklung der täglichen Arbeit wird ihm die erforderliche Unterstützung durch die zuständige Stelle im LBV.SH und LSBG sowie durch die BWVI und das MWVATT gewährt.
  - (5) Dem gemeinsamen Verkehrskordinator obliegt die Einrichtung und Leitung von Kommunikationsrunden mit Behörden, Kommunen, Kammern, Verbänden, Logistikbetrieben und Medien. Er bezieht die beiden koordinierenden Fachdienststellen in die Gespräche mit ein.
  - (6) Der Verkehrskordinator nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Gremienbegleitung wahr.
  - (7) Sofern der Verkehrskordinator von Dritten zu Informationsveranstaltungen von einzelnen Baumaßnahmen eingeladen wird, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen erforderlich. Über die Teilnahme an öffentlichen Diskussionsrunden informiert der Verkehrskordinator die jeweilige zuständige oberste Baubehörde.
  - (8) Er erhält ein direktes Vortragsrecht bei den zuständigen Leitungen der Dienststellen der Länder.
  - (9) Beide Länder streben Verbesserungen im Bereich des Informationsaustausches oder des Verkehrsmanagements unter Nutzung digitaler/telematischer Einrichtungen an.
  - (10) Die gemeinsame Zusammenarbeit bei der Baustellenkoordinierung soll auch dazu beitragen, die bestehenden Ansätze für die Verkehrsführung und Verkehrslenkung weiterzuentwickeln und ggf. in gemeinsamen Pilotprojekten auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

### **§ 3 Geltungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Bei einer Übertragung der Bundesautobahnen an die Autobahn GmbH vor dem 31.12.2020 entscheiden die beiden Obersten Baubehörden – BWVI und MWVATT – über eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung.

### **§ 4 Kostenregelungen**

Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Hamburg Personalkosten in Höhe von 10.000 EURO pro Jahr für die Jahre 2019 und 2020 auf Rechnung.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen und eine Aufhebung dieser Vereinbarung sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform (elektronische Form ausgeschlossen). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

*Für die Freie und Hansestadt Hamburg:*

Hamburg, den

.....  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

*Für das Land Schleswig-Holstein:*

Kiel, den

.....  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus